

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Veelböken

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbands-  
beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“

Vom 06. Mai 2002

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.10.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ vom 04.08. 2000 erlassen:

## Artikel 1 - Änderung der Satzung

1. Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

	bis zum 31.12.2001	ab dem 01.01.2002
a) 0,1 ha Bauland (Baugrundstücke) u. sonst. befestigte Fläche	2,50 DM	1,25 Euro,
b) 0,1 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	1,20 DM	0,60 Euro,
c) 0,1 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche	0,60 DM	0,30 Euro,
d) 0,1 ha Wasserfläche	0,60 DM	0,30 Euro.

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,1 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.“

2. Neu eingefügt wird § 3 Abs. 3:

	bis zum 31.12.2001	ab dem 01.01.2002
„(3) Zur Deckung der Verwaltungskosten werden je Bescheid Verwaltungsgebühren erhoben.“	2,00 DM	1,00 Euro

## Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veelböken, d. 06.05.2002.

Genke  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.